



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.19 RRB 1905/1562**
Titel **Wasserzins.**
Datum 05.10.1905
P. 570

[p. 570] Am 13. September 1862 ist dem Heinrich Itschner, Wagner in Ülikon-Stäfa, gestattet worden, in weiterer Ausdehnung des ihm durch Urkunden vom 8. Januar 1859 und 15. Juni 1861 erteilten Wasserrechtes am Brünnelibächli in Ülikon das Wasser mittelst eines Wuhres weiter oben aufzufassen und in den bestehenden Weiher zu leiten. Ferner wurde bestimmt, daß die Höhenlage des Wasserwerkes fixiert und die vermehrte Wasserkraft vermessen werden solle.

Die Baudirektion berichtet:

Die Anlage ist seinerzeit der Konzession entsprechend erstellt werden. Nach dem im Jahre 1881 aufgenommenen Nivellement ergibt sich für das Bruttogefall:

1. Am Brünnelibächli	
Oberkant Schwellbrett	480,65 m.ü. M.
Sohle am Auslauf	465,45 " " "
Bruttogefäll	15,20 " " "
2. Am Bächli von Ülikon-Dorf	
Oberkant Schwellbrett Wei herüberlauf	476,75 m.ü. M.
Sohle am Auslauf	465,45 " " "
Bruttogefäll	1 1,30 " " "

Die nutzbare mittlere Wassermenge des Brünnelibächli ist 2 Liter per Sekunde und diejenige des Ulikerbächli 1 Liter per Sekunde (gesamtes Einzugsgebiet zirka 0,4 km²). Die Wasserkraft ist daher:

$$\frac{15,20 \times 2}{75} + \frac{11,30 \times 1}{75} = 0,55 \text{ P. S.}$$

Der Zins zu Fr. 6 pro P. S. und Jahr beträgt somit Fr. 3.30.

Der bisherige, am 15. Juni 1861 festgesetzte Zins beträgt Fr. 1.50 und ist auf Grundlage eines Gefälles von 20 Fuß = 6 Meter und einer nutzbaren Wassermenge von 0,21 Kubikfuß oder 5,67 Liter per Sekunde berechnet worden. Die Annahme dieser größeren Wassermenge dürfte sich dadurch erklären, daß damals das geweihte Wasser angenommen wurde.

Da der gegenwärtige Besitzer Robert Itschner, Mechaniker in Ülikon, erst in letzter Zeit Eigentümer der Anlage geworden ist, dürfte nur eine Nachzahlung für 3 Jahre, d. h. für 1902 - 1904 gefordert werden.

Die Nachzahlung würde 3 x (3.30 - 1.50) - Fr. 5.40 betragen.

Der Konzessionär ist laut mündlicher Erklärung mit dieser Zinsberechnung einverstanden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion



beschließt der Regierungsrat:

I. Die Höhenlage des dem Robert Itschner, Mechaniker in Ülikon-Stäfa, zustehenden Wasserwerkes am Bränneli- und Ülikerbächli daselbst (W. R. K. Nr. 32, Bezirk Meilen) wird folgendermaßen festgesetzt:

a) Kanalsohle am Kanaleinlauf	480,35 m ü. M.
Schwellbrettoberkante des konz. Wehres	480,65 " " "
b) Auf Fixmarkstein links vom Weiher	479,00 " " "
c) Weiher: Überlaufsohle	476,51 " " "
Krone des Schwellbrettes daselbst	476,75 " " "
Dammkrone	476,87 " " "
Sohle am Ablauf	474,62 " " "
d) Auf Turbinenkranz	466,10 " " "
Kanalsohle unter der Turbine	465,71 " " "
e) Kanalsohle am Auslauf	465,45 " " "

II. Der jährliche Zins für dieses Wasserrecht wird auf Fr. 3.30 festgesetzt, welcher Betrag zum ersten Mal auf 31. Dezember dieses Jahres zu entrichten ist.

III. Der bisherige, unterm 15. Juni 1861 festgesetzte Zins von Fr. 1.50 wird aufgehoben.

IV. Die seit 1. Januar 1902 bis Ende 1904 aufgelaufene Zinsdifferenz im Betrage von Fr. 5.40 hat der Konzessionär sofort der Staatskasse einzuzahlen.

V. Disp. I und II dieses Beschlusses hat R. Itschner in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und sich darüber innerhalb sechs Wochen bei der Finanzdirektion in Bezug auf Disp. II und bei der Baudirektion in Bezug auf Disp. I durch ein notarialisches Zeugnis auszuweisen.

VI. Mitteilung an Robert Itschner in Ülikon-Stäfa unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, an den Gemeinderat Stäfa, an die Notariatskanzlei Stäfa, an die Finanzdirektion und an die Baudirektion unter Rückstellung der Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]